

Elternverein

der Volksschule Wiener Straße in Brunn am Gebirge

Wiener Straße 23

2345 Brunn am Gebirge

Statuten

des Elternvereines der Volksschule Wiener Straße

in Brunn am Gebirge, Niederösterreich

§ 1) Name und Sitz:

1. Der Verein führt den Namen „Elternverein der Volksschule Wiener Straße in Brunn am Gebirge“.
2. Der Sitz des Vereins ist in Brunn am Gebirge, Wiener Straße 23.
3. Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell.
4. Der Verein ist Mitglied des „Niederösterreichischen Landesverbandes der Elternvereine.“
5. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung.
6. Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.
7. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 2) Zweck des Vereines:

1. Pflege eines guten Einvernehmens zwischen Schule und Elternhaus.
2. Schaffung von Möglichkeiten zur Weiterbildung der Eltern in allen Fragen der Bildung und Erziehung.
3. Hilfe für bedürftige Schüler
4. Gemeinsame Beratung pädagogischer Fragen durch Elternschaft und Lehrkörper.
5. Wahrung des Elternrechtes hinsichtlich Schule und Erziehung im Sinne der naturrechtlichen Grundsätze und der Konvention der Menschenrechte.

§ 3) Mittel zur Erreichung dieses Zweckes:

- a) Elternversammlungen
- b) Tagungen und Kurse
- c) Veranstaltungen und Vorträge bildender Art
- d) Herausgabe und Verteilung von Druckerzeugnissen, die den Zweck des Vereins fördern
- e) Schriftliche und mündliche Weitergabe der Anliegen der Elternschaft an Schule, Behörde und Öffentlichkeit
- f) Beitritt zur Gesamtorganisationen, die den Vereinszweck besser erreichen helfen.

§ 4) Finanzierung:

Die Finanzierung erfolgt durch Spenden, Vermächtnisse, Erträge von Veranstaltungen, Zuwendungen, Subventionen und Mitgliedsbeiträge.

Die Höhe bzw. die Änderung des Mitgliedsbeitrags wird von der Hauptversammlung festgelegt.

§ 5) Mitgliedschaft:

- a) Ordentliche Mitglieder des Vereins können alle Erziehungsberechtigten werden, von denen wenigstens ein Kind der zuständigen Schule angehört und die den Mitgliedsbeitrag für das laufende Schuljahr entrichtet haben.
Steht das Erziehungsrecht mehreren Personen zu, so haben sie nur ein Stimmrecht.
Für den Begriff des Erziehungsberechtigten sind die Bestimmungen des Schulunterrichtsgesetzes sinngemäß anzuwenden.
- b) Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern, welche die in Abs. a) festgelegten Voraussetzungen erfüllt haben, entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- c) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt, Ausschluss (§ 10 f) oder automatisch, wenn die Kinder die Schule verlassen, an deren Elternverein die Eltern Mitglieder sind. Ein Zeitraum von zwei Jahren kann im letzten Fall außer Betracht bleiben.
- d) Ehrenmitglieder können nur auf Beschluss des Vorstandes jene Personen werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben oder deren Mitarbeit dem Verein besonders förderlich ist. Ihre Höchstzahl darf nicht mehr als 5 Prozent der ordentlichen Mitglieder betragen.
- e) Mitglieder, welche mit ihren Mitgliedsbeiträgen durch mehr als 4 Monate nach Vorschreibung trotz Mahnung im Rückstand sind oder durch ihr Verhalten den Vereinszweck schädigen, können mit Beschluss der Hauptversammlung ausgeschlossen werden.

§ 6) Rechte und Pflichten der Mitglieder:

- a) Alle Mitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie wählen den Vorstand und können in diesen gewählt werden. Weiters haben sie das Stimmrecht, sowie das aktive und passive Wahlrecht.
- b) Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich für die Ziele des Vereines einzusetzen.
- c) Die Vereinsmitglieder haben den Mitgliedsbeitrag nur einmal zu entrichten, auch wenn mehrere Kinder über die sie die Erziehungsgewalt besitzen, die in § 1 genannte Schule besuchen.
- d) Die Vereinsmitglieder sind zur pünktlichen Zahlung des Mitgliedsbeitrags verpflichtet.

§ 7) Leitung des Vereines:

- a) An der Spitze des Vereines steht der Vorstand, der die gesamte Tätigkeit des Vereines leitet und überwacht.
- b) Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:
Obmann

Obmannstellvertreter

Schriftführer

Schriftführerstellvertreter

Kassier

Kassierstellvertreter

- c) Der erweiterte Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:

Obmann

Obmannstellvertreter

Schriftführer

Schriftführerstellvertreter

Kassier

Kassierstellvertreter

Zwei zu wählende Klassenvertreter je Klasse

- d) Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Hauptversammlung mit Stimmenmehrheit gewählt.
Die Funktionsdauer der Mitglieder des Vorstandes beträgt in der Regel zwei Jahre.
Die Klassenvertreter werden von der jeweiligen Klassenelternschaft mit Mehrheit gewählt.
Die Funktionsdauer eines Klassenvertreters endet mit dem Austritt seines Kindes aus der Schule.
- e) Scheidet ein Mitglied des erweiterten Vorstandes vorzeitig aus, erfolgt entsprechend der jeweils vorgesehenen Regelung die Wahl eines Nachfolgers.
- f) Zur Beschlussfassung des Vorstandes ist die Anwesenheit von wenigstens 3 Mitgliedern erforderlich.
Zur Beschlussfassung des erweiterten Vorstandes ist wenigstens ein Drittel der Mitglieder erforderlich.
Die Beschlüsse des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Beschlüsse des Vorstandes können auch mittels schriftlicher Umfrage (auch E-Mail, Whatsapp etc.) gefasst werden, wenn alle Mitglieder der Art der Beschlussfassung zustimmen.
- g) Dem Vorstand steht das Recht zu, seinen Beratungen gegebenenfalls Vertreter der Lehrerschaft, der Seelsorger oder der Gemeinde sowie andere Personen zur fachlichen Beratung beizuziehen.
- h) Die Sitzungen des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes werden vom Obmann (Obmannstellvertreter) einberufen.

Wenn mindestens drei Mitglieder des erweiterten Vorstandes eine Einberufung verlangen, hat der Obmann (Obmannstellvertreter) eine Sitzung einzuberufen.
- i) Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung der Obmannstellvertreter. Bei Verhinderung der Vorgenannten obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.

§ 8) Aufgaben des Vorstandes:

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Geschäftsführung, wie:
 - Verwaltung des Vereinsvermögens
 - Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines
 - Erstellung des Jahresvoranschlags
 - Vorbereitung der Hauptversammlung
- b) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Hauptversammlungen
- c) Aufnahme von Vereinsmitgliedern und Ehrenmitgliedern

§ 9) Aufgaben des erweiterten Vorstandes:

Die Aufgaben des erweiterten Vorstandes decken sich mit denen des Vorstandes, mit Ausnahme der Geschäftsführung und der Einberufung der ordentlichen Hauptversammlung.

§ 10) Die Hauptversammlung:

- a) Der Vorstand beruft mindestens einmal im Jahr die ordentliche Hauptversammlung ein, an der alle Mitglieder und Ehrenmitglieder teilnehmen können.
- b) Die Hauptversammlung muss mindestens 14 Tage vorher schriftlich (zB per E-Mail) einberufen werden.
- c) Die Tagesordnung der Hauptversammlung wird vom Vorstand bestimmt.
Anträge der Mitglieder können schriftlich oder mündlich an den Obmann mindestens 8 Tage vor der Hauptversammlung eingebracht werden. Solche Anträge sind vom Vorstand der Hauptversammlung vorzulegen. Anträge, die nicht zeitgerecht beim Obmann eingelangt sind, sind nicht zu behandeln, außer die Hauptversammlung beschließt die Behandlung dieser Anträge.
- d) Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Teilnehmer beschlussfähig.
- e) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit muss die Abstimmung wiederholt werden. Bei nochmaliger Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- f) Die Hauptversammlung nimmt die Berichte des Vorstandes entgegen, wählt jedes 2. Jahr den neuen Vorstand und zwei Rechnungsprüfer, entlastet den alten Vorstand vom Amte und nimmt den Bericht des Kassiers und den Bericht der Rechnungsprüfer entgegen. Die Hauptversammlung beschließt auch eine etwaige Änderung der Mitgliedsbeiträge und der Statuten und fasst Beschluss über einen allfällig nötigen Ausschluss von Mitgliedern sofern gegen die im § 6) angeführten Rechte und Pflichten der Mitglieder in grober Weise verstoßen. Die Hauptversammlung beschließt über eingebrachte Anträge des Vorstandes und der Mitglieder.

- g) Eine außerordentliche Hauptversammlung findet dann statt, wenn sie wenigstens 1/10 der Mitglieder wünscht bzw. beantragt. Auch der Vorstand und/oder der erweiterte Vorstand können eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen.
- h) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung der Obmannstellvertreter.
- i) Über den Verlauf der Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen.

§ 11) Rechnungsprüfer:

- a) Von der Hauptversammlung werden zwei Rechnungsprüfer für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- b) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufenden Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Hauptversammlung über das Ergebnis zu berichten.

§ 12) Vertretung des Vereines:

Der Verein wird vom Obmann in allen Belangen, auch nach außen, vertreten. Der Vorstand ist der Hauptversammlung verantwortlich und hat nach ihren Richtlinien vorzugehen. Alle Schriftstücke sind vom Obmann zu unterfertigen oder vom Obmann per E-Mail zu versenden.

Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens des Obmannes übernimmt diese Belange, bis zur Wahl eines neuen Obmanns, der Obmannstellvertreter.

Der erweiterte Vorstand ist berechtigt, Vertreter zur Vollversammlung des „Niederösterreichischen Landesverbandes der Elternvereine“ zu entsenden.

§ 13) Schiedsgericht:

Bei Streitigkeiten innerhalb des Vereines entscheidet endgültig ein Schiedsgericht mit einfacher Stimmenmehrheit. Jeder Streitteil wählt aus den ordentlichen Mitgliedern je eine Vertrauensperson, denen wiederum die Wahl des Vorsitzenden des Schiedsgerichtes obliegt. Sollte eine Einigung über den Vorsitzenden nicht erzielt werden, so entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

§ 14) Auflösung des Vereines:

Die freiwillige Auflösung des Vereines erfolgt auf einer für diesen Zweck einberufenen Hauptversammlung mit 2/3 der abgegebenen Stimmen. Die Hauptversammlung beschließt in diesem Fall auch über die Verwendung des Vereinsvermögens für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2.